

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 18.06.2020

Anfrage Nr.: 0053/2020/FZ
Anfrage von: Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz
Anfragedatum: 07.05.2020

Betreff:

Bauvoranfrage Großer Ochsenkopf

Im Gemeinderat am 07.05.2020 zu Protokoll genommene Frage:

Es liegt schon länger ein Antrag im Bezirksbeirat vor - ein Tagesordnungspunkt, der gestellt worden ist - zu einer baurechtlichen Maßnahme. Konkret einen Bebauungsplan im Großen Ochsenkopf, bei dem inzwischen offenbar ein Bauantrag gestellt worden ist. Diese Verzögerung ist ja nur durch die Corona-Situation geschehen. Denn hätte der Bezirksbeirat regulär getagt, dann hätte er seine Empfehlung schon abgeben können. Wie beabsichtigen Sie denn, mit dieser Bauvoranfrage umzugehen?

Antwort:

Die Verwaltung geht davon aus, dass es sich bei der Anfrage um die geplante Bebauung mit einem Mehrfamilienhaus im Wieblinger Weg 39-41 handelt. Beim Amt für Baurecht und Denkmalschutz ist dazu ein Bauantrag im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 52 Landesbauordnung (LBO) eingegangen. Es handelt sich dabei um eine Neubebauung mit 21 Wohnungen und einer Carportanlage. Es gibt für das Gebiet keinen Bebauungsplan oder eine baurechtliche Satzung. Demnach wird das Bauvorhaben gemäß §34 Baugesetzbuch (BauGB) beurteilt. In Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung und die Lage des Baukörpers im Grundstück wird die Bauverwaltung das Gespräch mit dem Antragsteller/Baugenossenschaft Neu Heidelberg aufnehmen. Die Ämteranhörung und die Nachbarverständigung wurden gestartet, die letzte Frist der Beteiligten endet voraussichtlich am 23.06.2020. Gemäß §54 LBO wäre spätestens bis 23.07.2020 über den Antrag zu entscheiden.